

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für

Fachfrau Internationale Spedition und Logistik
Fachmann Internationale Spedition und Logistik

vom **28. MRZ. 2017**

Trägerschaft
SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

Prüfungssekretariat
SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
Elisabethenstrasse 44
CH-4002 Basel
Telefon 061 205 98 05 / Fax 061 205 98 01
weiterbildung@spedlogswiss.com
www.spedlogswiss.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Prüfung.....	3
1.2	Berufsbild.....	3
1.3	Trägerschaft.....	4
2	Organisation	4
2.1	Zusammensetzung der Prüfungskommission	4
2.2	Aufgaben der Prüfungskommission.....	4
2.3	Öffentlichkeit und Aufsicht	5
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten	5
3.1	Ausschreibung	5
3.2	Anmeldung.....	5
3.3	Zulassung	5
3.4	Kosten.....	6
4	Durchführung der Prüfung.....	6
4.1	Aufgebot	6
4.2	Rücktritt.....	6
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss	7
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	7
4.5	Abschluss und Notensitzung	7
5	Prüfung	8
5.1	Prüfungsteile.....	8
5.2	Prüfungsanforderungen	9
6	Beurteilung und Notengebung	9
6.1	Allgemeines	9
6.2	Beurteilung.....	9
6.3	Notenwerte	9
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises	9
6.5	Wiederholung.....	10
7	Fachausweis, Titel und Verfahren.....	10
7.1	Titel und Veröffentlichung	10
7.2	Entzug des Fachausweises	10
7.3	Rechtsmittel	10
8	Deckung der Prüfungskosten.....	11
9	Schlussbestimmungen.....	11
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	11
9.2	Übergangsbestimmungen.....	11
9.3	Inkrafttreten.....	11
10	Erlass	12

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Fachfrau/Fachmann Internationale Spedition und Logistik erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Fachleute Internationale Spedition und Logistik sind Generalisten innerhalb der Supply Chain Management Prozesse und Spezialisten im Bereich der internationalen Spedition und Transportlogistik. Sie stellen sicher, dass die Güter ihrer Kunden zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort sind und unter optimalen Bedingungen befördert werden. Für die Organisation der Transporte berücksichtigen sie alle wichtigen Faktoren wie die Art des Transportguts, Eigenschaften verschiedener Transportmittel, rechtliche Bestimmungen, ökologische Überlegungen, Wirtschaftlichkeit sowie internationale Rahmenbedingungen. Fachleute Internationale Spedition und Logistik üben eine Allroundfunktion auf der Stufe der Sachbearbeitung aus und/oder sind verantwortlich für die Führung eines Teams.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Fachleute Internationale Spedition und Logistik mit eidg. Fachausweis

- planen und organisieren den weltweiten Transport von Gütern mit allen Verkehrsträgern unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten;
- analysieren die Kundenwünsche in allen Bereichen der Supply Chain;
- kalkulieren Verkaufspreise für internationale Warentransporte, erstellen umfassende Angebote und prüfen die Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen;
- bearbeiten spezifische Teilaspekte des Transportes wie Zollabfertigung, Transportversicherung, Gefahrguttransporte;
- stellen sicher, dass die Güter termin- und fachgerecht transportiert werden;
- erkennen die Risiken im Aussenhandel und bei Transporten und sind in der Lage diese zu minimieren und zu versichern;
- gestalten, evaluieren und optimieren Arbeitsabläufe in ihrem Verantwortungsbereich;
- verhandeln mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden mit modernen Kommunikationsmitteln und in verschiedenen Sprachen;
- setzen die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebs- und Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und Umweltschutz um;
- kennen die Grundsätze und Instrumente von Green Logistics und wenden sie an;
- führen eine Abteilung in fachlicher Hinsicht, instruieren Mitarbeitende sowie Lernende und organisieren interne Weiterbildungen;
- tragen in ihrer Vorgesetztenrolle zur Teamentwicklung bei und gestalten Veränderungen in ihrem Verantwortungsbereich aktiv mit;
- zeichnen sich aus durch eine erweiterte Methoden- und Sozialkompetenz und setzen zeitgemässe Arbeitsmittel zur effizienten Planung und Abwicklung von Aufträgen gezielt und gekonnt ein.

1.23 Berufsausübung

Fachleute Internationale Spedition und Logistik arbeiten in Unternehmen der Speditiionsbranche, der exportierenden und importierenden Verladerschaft sowie in international tätigen Handels- und Produktionsfirmen. Sie zeichnen sich durch hohe Belastbarkeit und Flexibilität aus. Fachleute Internationale Spedition und Logistik sind vor allem planerisch und organisatorisch tätig und sind in der Lage ihre berufliche Tätigkeit in einem internationalen Umfeld auszuüben und dabei Ansätze einer ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Logistik umzusetzen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die internationale Spedition und Logistik ist das Rückgrat für den gesamten weltweiten Warenhandel und bildet die Basis für die sichere Versorgung von Unternehmen und Konsumenten mit Rohstoffen, Halbfabrikaten und Endprodukten.

Fachleute Internationale Spedition und Logistik sind besorgt, dass die Güter sinnvoll und umweltschonend weltweit transportiert und verteilt werden. Sie denken und handeln ökologisch und sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
SPEDLOGSWISS, Verband schweizerischer Speditiions- und Logistikunternehmen
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SPEDLOGSWISS für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission
 - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben dem Sekretariat der SPEDLOGSWISS übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Internationale Speditionslogistik (ISL) besitzt und eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in der internationalen Spedition und Logistik nachweist;
oder
- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Diplom einer staatlich anerkannten Handelsmittelschule, eine gymnasiale Matura, ein Diplom einer höheren Fachschule, einen

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Abschluss einer Fachhochschule oder einer Hochschule, einen Fachausweis aus einer verwandten Branche oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren in der internationalen Spedition und Logistik nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn mindestens zehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zwei Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;

- b) Krankheit oder Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Schriftlich	Mündlich	Gewichtung
1 Operative Spedition und Logistik	180 Min.		2
2 Betriebswirtschaft	180 Min.		2
3 Fachgespräch Operative Spedition und Logistik		30 Min.	1
4 Fachgespräch Betriebswirtschaft		30 Min.	1
Total 420 Min.	360 Min.	60 Min.	

Prüfungsteil 1: Operative Spedition und Logistik (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst eine schriftliche Prüfung zu verschiedenen berufspraktischen Themen der operativen Spedition und Logistik sowie des Aussenhandels.

Mit der schriftlichen Arbeit zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er in der Lage ist, praxisnahe Situationen der operativen Spedition und Logistik in Bezug auf Wahl von Verkehrsträgern, rechtlichen Bestimmungen, internationalen Rahmenbedingungen, Zahlungssicherung, Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu erarbeiten zu beurteilen.

Prüfungsteil 2: Betriebswirtschaft (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst die Bearbeitung von themenübergreifenden Situationen in den Bereichen Kommunikation und Beratung, Mitarbeiterführung, Betriebsorganisation sowie Finanzen im Bereich der internationalen Spedition und Logistik.

In diesem Prüfungsteil müssen komplexe berufliche Handlungssituationen aus den Bereichen der Betriebswirtschaft in Form von angewandten Aufgaben schriftlich gelöst werden.

Prüfungsteil 3: Fachgespräch Operative Spedition und Logistik (mündlich)

Dieser Prüfungsteil beinhaltet ein Gespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten zu verschiedenen berufspraktischen Themen der operativen Spedition und Logistik.

Ausgehend von praxisnahen Situationen sind Lösungsvorschläge in Bezug auf die Wahl von Verkehrsträgern, rechtlichen Bestimmungen, internationalen Rahmenbedingungen, Zahlungssicherung, Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu erarbeiten zu beurteilen.

Prüfungsteil 4: Fachgespräch Betriebswirtschaft (mündlich)

Dieser Prüfungsteil beinhaltet ein Gespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten zu verschiedenen betrieblichen Situationen in den Bereichen Kommunikation und Beratung, Mitarbeiterführung sowie Betriebsorganisation im Umfeld der internationalen Spedition und Logistik.

Ausgehend von praxisnahen Situationen einer teamverantwortlichen Führungsperson sind Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu erläutern.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in den beruflichen Handlungskompetenzen und den Anforderungen beschrieben (siehe Wegleitung).

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile anderer Prüfungen auf der Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
 - c) keine Prüfungsteilnote den Wert 3.0 unterschreitet.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 Fachausweis, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Fachfrau Internationale Spedition und Logistik mit eidgenössischem Fachausweis
Fachmann Internationale Spedition und Logistik mit eidgenössischem Fachausweis
Spécialiste en expédition et logistique internationale avec brevet fédéral
Specialista di spedizione e logistica internazionale con attestato professionale federale
Die englische Übersetzung lautet:
Specialist in International Freight Forwarding and Logistics, Federal Diploma of Higher Education.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 30. August 2012 über die Berufsprüfung für Speditionsfachfrau/Speditionsfachmann wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 30. August 2012 erhalten bis 31. Dezember 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises Speditionsfachfrau / Speditionsfachmann dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Fachausweise erstellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 Erlass

Basel, 20. Februar 2017

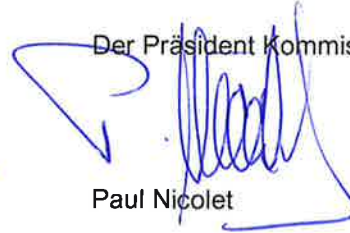
SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

Der Präsident



Thomas de Courten

Der Präsident Kommission Bildung



Paul Nicolet

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **28. MRZ. 2017**

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



Remy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung